

Anlage 2 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

**Maßnahmen zur Aktivierung
und beruflichen Eingliederung nach
§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III**

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Anlage 2 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 13.01.2022

- Konkretisierung der Ziele von MAG: Einsatz auch zur Feststellung der Eignung für eine angestrebte Tätigkeit und zur Orientierung auf dem Arbeitsmarkt (Teil A - 2)
- Aktualisierung bezüglich der Nutzung der UFa-Kleinlösung (Teil A - 5)
- Einsatz von MAG ab dem 01.01.2022 auch für Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger möglich (Teil B - 1.1)
- Konkretisierung der Ausführungen zum Arbeits- und dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Teil B – 1.4.2)
- Konkretisierung der Inhalte des Teilnahmebezogenen Berichts: Dokumentation auch fehlender Kenntnisse und Fertigkeiten (Teil B – 1.4.2)
- Klarstellung zur Entscheidung über Zugangsweg und Inhalt der MAG durch die IFK (Teil B – 2)
- Klarstellung, dass bei MAG-Angebot Teilnahme ab Information der/des ELB möglich ist und diese/dieser im Vorfeld der Teilnahme über die Rechtsfolgen zu informieren ist (Teil B – 2.2)
- Konkretisierung der Möglichkeiten zur parallelen Ausgabe verschiedener AVGS (Teil B – 2.2.3)
- Klarstellung, dass ELB bei Ausgabe eines AVGS MAG zum Umgang damit zu beraten sind (Teil B – 2.2.2)
- Aufzählung der zentralen Vorlagen zur Abwicklung der MAG neu aufgenommen (Teil C – 1.2)
- Ergänzung der Dokumentationserfordernisse um die Dokumentation des Zielberufs und die Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme (Teil C – 1.3)

Anlage 2 zur Weisung 202201010
Gültig ab: 13.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Grundsätzliche Hinweise	3
1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2. Ziele.....	3
3. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells (4PM).....	3
4. Ermessenslenkende Weisungen.....	3
5. Qualitätssicherung.....	4
Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung	5
1. Fördervoraussetzung.....	5
1.1 Förderfähiger Personenkreis.....	5
1.2 MAG als Ermessensleistung im SGB II.....	5
1.3 Förderdauer.....	5
1.4 Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit im Betrieb.....	6
1.4.1 Anforderungen an den Arbeitgeber.....	6
1.4.2 Anforderungen an die Maßnahme im Betrieb.....	6
1.5 MAG im Ausland.....	7
2. Zugang zu einer MAG.....	7
2.1 Angebot einer MAG.....	7
2.2 AVGS-MAG.....	7
2.2.1 Regelungscharakter des AVGS.....	7
2.2.2 Ausgabe.....	7
2.2.3 Gültigkeitsdauer.....	8
2.2.4 Regionale Beschränkung.....	8
2.2.5 Einlösung.....	8
2.3 Eingliederungsvereinbarung (EinV).....	9
3. Teilnehmer- und Absolventenmanagement.....	9
4. Maßnahmedurchführung und finanzielle Abwicklung der MAG.....	9
4.1 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.....	9
4.2 Finanzielle Abwicklung.....	9
Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen	11
1. IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation.....	11
1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA.....	11
1.2 Zentrale BK-Vorlagen.....	11

Anlage 2 zur Weisung 202201010**Gültig ab: 13.01.2022****Gültigkeit bis: fortlaufend**

1.3	Dokumentation.....	11
2.	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	12
3.	Statistik und Controlling.....	12
4.	Aufbewahrungsfrist	12

Teil A – Grundsätzliche Hinweise

1. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Weisungen ist § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Der Gesetzestext in seiner jeweils aktuellen Fassung kann im Internet unter diesem Link aufgerufen werden: [SGB II¹](#).

2. Ziele

MAG sollen die berufliche Eignung in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit feststellen. Auch die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.

MAG können zudem die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt unterstützen. Entsprechend sollten MAG besonders dann eingesetzt werden, wenn durch die Teilnahme die Integration des/der ELB wahrscheinlich ist.

Die Teilnahme an MAG begründet selbst kein Beschäftigungsverhältnis.

Darüber hinaus können MAG begleitend oder in Kombination mit anderen Leistungen, z. B. berufsbezogener Sprachförderung, eingesetzt werden. In Bezug auf Sprachförderangebote des BAMF ist jedoch darauf zu achten,

- dass die Teilnahme an MAG die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs nicht gefährden darf.
- dass die Teilnehmenden über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die es zulassen, den Inhalten der MAG zu folgen. In der Regel sollte hierfür mindestens Sprachniveau A2 vorliegen.

3. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells (4PM)

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses werden die Potenziale der/des ELB analysiert (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II). Anhand der Stärken- und Potenzialanalyse entscheidet die IFK im Rahmen einer Ermessensprüfung

- ob eine MAG notwendig und zielführend ist, und
- ob der Zugang zur betrieblichen Maßnahme über ein Maßnahmeangebot oder mittels AVGS erfolgt.

Der Instrumenteneinsatz muss wirksam und wirtschaftlich sein. Die IFK muss diese Punkte in ihrer Entscheidung berücksichtigen und dokumentieren. Die gE muss im Rahmen ihrer Fachaufsicht regelmäßig (risikoorientiert) prüfen, ob alle Voraussetzungen vorgelegen haben und dokumentiert sind.

4. Ermessenslenkende Weisungen

Die gE können die IFK bei ihren Ermessensentscheidungen unterstützen, wenn sie ermessenslenkende Weisungen zur Verfügung stellen.

Durch die ermessenslenkenden Weisungen darf es nicht zu einer Ermessensreduzierung „auf Null“ kommen. Insbesondere dürfen z. B. keine bestimmten Personengruppen generell von einer Förderung ausgeschlossen werden.

¹ Die BA übernimmt für die verlinkten Inhalte keinerlei Gewährleistung oder Verantwortung.

5. Qualitätssicherung

Die Geschäftsführungen der gE verantworten die Qualität von MAG und stellen diese über fachaufsichtliche Führung sicher.

Eine hohe Qualität liegt vor, wenn die MAG

- rechtmäßig,
- wirksam,
- wirtschaftlich und
- kundenfreundlich

umgesetzt wird. Zielführende Fragen im Rahmen der Fachaufsicht sind:

- Wurden die Fördervoraussetzungen nachvollziehbar geprüft? Sind Ermessensentscheidungen nachvollziehbar getroffen und dokumentiert worden?
- Verbessert die MAG die Eingliederungschancen deutlich? Warum? Ist die Begründung nachvollziehbar?
- Ist die MAG für diesen Kunden die wirtschaftlichste Alternative unter den wirksamen Hilfsmitteln?
- Fügt sich die MAG schlüssig in die Integrationsstrategie für den/die ELB ein? Wurde die individuelle Situation der Kundin/des Kunden berücksichtigt?
- Wurde das Ergebnis der Maßnahmeteilnahme nachgehalten (Absolventenmanagement)?

Dafür werden von zentraler Seite die IT-Kleinlösung „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“, Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die risikoorientierte Nutzung der UFa-Kleinlösung wird empfohlen.

Die VG der AA wirken im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hin, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite in den gE behoben werden. Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden von den Regionaldirektionen defizitorientiert nachgehalten.

Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

1. Fördervoraussetzung

1.1 Förderfähiger Personenkreis

Über § 16 Abs. 1 SGB II kann die Teilnahme an MAG auch im Rechtskreis SGB II gefördert werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungsleistungen im SGB II ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff. SGB II. Ausgenommen sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg-Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht (§ 5 Abs. 4 SGB II).

Möglich bleibt der Einsatz von MAG für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen (z. B. aus Teilzeittätigkeit) hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, sollte sorgfältig geprüft werden, ob der Einsatz von MAG sinnvoll und -bezogen auf die Verringerung/Beendigung der Hilfebedürftigkeit – notwendig ist.

MAG dienen nicht der Berufsvorbereitung (§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III). Für Personen, die allein die Aufnahme einer Ausbildung anstreben (Ausbildungssuchende), stehen die Leistungen des Dritten Kapitels, Dritter Abschnitt (Berufswahl und Berufsausbildung) zur Verfügung.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können bis zum 31.12.2021 MAG nur erhalten, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und die gE einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat.

MAG können ab dem 01.01.2022 auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu den §§ § 5 SGB II und § 22 SGB III geregelt.

1.2 MAG als Ermessensleistung im SGB II

Bei der Förderung der Teilnahme an einer MAG handelt es sich um eine Ermessensleistung. Die IFK entscheidet unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ob die Leistung zur Eingliederung der/des ELB erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II).

Erforderlich ist eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik dann, wenn sie die Erfolgsaussichten der Person auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessert. Dies ist z.B. bereits der Fall, wenn durch die Maßnahme ein Defizit abgebaut oder eine neue Fertigkeit erworben wird. Die IFK begründet und dokumentiert, woran sie die deutlich steigenden Erfolgsaussichten festmacht.

1.3 Förderdauer

Über die individuelle Dauer der MAG entscheidet die IFK anhand der individuellen Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme. Das JC kann mit ermessenslenkenden Weisungen Kriterien entwickeln, die den IFK als Orientierung bei der Festlegung der Dauer dienen.

MAG dürfen die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Auch bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten (z. B. 6-Tage-Woche) darf die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften nicht überschritten werden.

Bei einer/einem ELB, die/der

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III oder
- arbeitslos ist und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

kann die IFK die MAG mit einer Dauer von bis zu zwölf Wochen bewilligen (§ 45 Abs. 8 SGB III). Ob ein solcher Fall vorliegt, muss durch die IFK individuell geprüft und dokumentiert werden.

§ 45 Abs. 8 SGB III ist gegenüber § 16f SGB II die speziellere Norm. Die Erweiterung der Förderdauer einer MAG nach § 45 Abs. 8 SGB III hat daher Vorrang vor einer Aufstockung nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II.

Eine Maßnahmedauer von mehr als zwölf Wochen ist nur für Langzeitarbeitslose im besonders begründeten Einzelfall und ausschließlich über § 16f Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 SGB II förderfähig.

1.4 Anforderungen an den Arbeitgeber und die Tätigkeit im Betrieb

Die Teilnahme an einer MAG kann nur erfolgen, wenn sowohl der Arbeitgeber als auch die Tätigkeit der/des ELB im Betrieb die nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfüllen. Zur Dokumentation steht der Erhebungsbogen (als BK-Vorlage bzw. als Blankoformular unter arbeitsagentur.de) zur Verfügung.

1.4.1 Anforderungen an den Arbeitgeber

Für den Arbeitgeber gelten folgende Anforderungen:

- Die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Arbeitsschutz einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften werden eingehalten. Teilnehmende an MAG fallen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB VII). Der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger ist maßgebend für den Unfallversicherungsschutz der/des Teilnehmenden.
- Die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der/des ELB erfolgt durch eine geeignete Fachkraft des Betriebs.

Wenn im Anschluss an die Maßnahme keine Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber erfolgt, übersendet dieser der gE unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme einen teilnehmerbezogenen Bericht. Im Bericht werden insbesondere während der MAG erworbene bzw. fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten beschrieben und ggf. Fehltag angegeben (§ 61 SGB II).

1.4.2 Anforderungen an die Maßnahme im Betrieb

Für die Maßnahme selbst gelten folgende Anforderungen:

- Die Maßnahme orientiert sich an den Anforderungen und Ausführungsformen des Berufs, der als Gegenstand der MAG vorgesehen ist. Damit wird der/dem ELB eine objektive Einschätzung seiner Stärken und Potentiale ermöglicht.
- MAG dürfen nicht genutzt werden, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.
- Im Rahmen von MAG steht nicht die Arbeitsleistung der/des ELB, sondern die Eingliederung und berufliche Erprobung im Vordergrund der Teilnahme. Dies erfordert eine ständige Betreuung der/des Teilnehmenden im Betrieb. Finanzielle Zuwendungen des Arbeitgebers für die im Rahmen der Maßnahme erbrachten Leistungen sind stets ausgeschlossen.

Eine wiederholte Maßnahme derselben Person beim selben Arbeitgeber ist nicht möglich.

Maßnahmen bei Zeitarbeitsunternehmen sind zulässig, wenn

- sie im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgen, oder
- die Betreuung und Anleitung der/des Teilnehmenden im Entleihbetrieb durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und
- die Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden, d. h. Teilnehmende an MAG regulären Leiharbeitnehmern gleichgestellt sind.

1.5 MAG im Ausland

Die Förderung einer MAG im Ausland ist nicht möglich.

2. Zugang zu einer MAG

Die gE können ELB direkt ein Angebot für eine MAG bei einem konkreten Arbeitgeber unterbreiten oder das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch die Ausgabe eines AVGS-MAG bescheinigen. Über den Zugangsweg und die inhaltliche Ausgestaltung der MAG entsprechend der vereinbarten Handlungsstrategie entscheidet die IFK. Für die Abwicklung stehen zentrale Vorlagen zur Verfügung (siehe C.1.2).

Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MAG sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des ELB ebenso einbezogen werden wie das örtliche Angebot an geeigneten Arbeitgebern.

2.1 Angebot einer MAG

Über das konkrete Angebot für die/den Teilnehmenden entscheidet die IFK auf Grundlage der für eine Entscheidung erforderlichen Informationen (siehe 1.4) und teilt der/dem ELB die Entscheidung über die Förderung mit. Ab diesem Zeitpunkt ist der Beginn der Maßnahme möglich, die Übermittlung der relevanten Unterlagen ist im Nachgang sicherzustellen

Die/der ELB ist über die Rechtsfolgen des Maßnahmeangebots vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

2.2 AVGS-MAG

2.2.1 Regelungscharakter des AVGS

Mit Ausstellung eines AVGS-MAG wird gegenüber der/dem ELB das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45 SGB III bescheinigt sowie Maßnahmedauer und -inhalt festgelegt. Der AVGS-MAG ermöglicht es der/dem ELB, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach Arbeitgebern (Maßnahmeträgern) zu suchen, die eine geeignete Maßnahme anbieten. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des ELB bei der Umsetzung ihrer/seiner individuellen Integrationsziele.

2.2.2 Ausgabe

Ein AVGS-MAG umfasst nur ein Förderziel. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Förderzielen (bspw. AVGS-MAG parallel zur Ausgabe eines AVGS-MPAV) sollte nur erfolgen, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden. Dabei hat die IFK zu berücksichtigen und mit dem ELB zu klären, ob eine parallele Bearbeitung verschiedener Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die/den ELB im Einzelfall möglich, zumutbar und erfolgversprechend ist. Im Regelfall sollte der Fokus auf der schrittweisen Bearbeitung der Handlungsbedarfe liegen.

Alle zur Erreichung des Ziels notwendigen Aktivitäten werden durch die IFK auf dem Gutschein konkret benannt und die/der ELB zum Umgang dazu beraten. Zielberuf/Zieltätigkeit sowie die berufspraktischen, fachbezogenen Maßnahmeinhalte werden detailliert und für die /den ELB und den Arbeitgeber nachvollziehbar beschrieben. Auf diese Weise wird es der/dem ELB ermöglicht, eine Maßnahme auszuwählen, die ihre/seine individuellen Bedürfnisse vollständig abdeckt.

In der Wahl des Arbeitgebers ist die/der ELB frei. Die gE darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Arbeitgeber empfehlen.

2.2.3 Gültigkeitsdauer

§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des AVGS-MAG. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch die IFK festgelegt und auf dem AVGS-MAG vermerkt. Bei Ausgabe eines AVGS-MAG sollte darauf geachtet werden, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Gültigkeit erlischt mit

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Ablauf der im AVGS-MAG angegebenen Frist oder
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Ist die Gültigkeitsdauer abgelaufen, ohne dass es zu einem tatsächlichen Eintritt in eine MAG kam, und ist die/der ELB weiterhin hilfebedürftig, kann ein neuer AVGS-MAG ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob die MAG selbst und der Zugang über AVGS nach wie vor als geeignet angesehen werden.

2.2.4 Regionale Beschränkung

§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB III ermöglicht den gE, den Gültigkeitsbereich des AVGS-MAG für die Auswahl des Arbeitgebers regional zu beschränken. Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, wird dieser individuell durch die IFK festgelegt und auf dem AVGS-MAG vermerkt.

Die Beschränkung sollte sich an den regionalen Integrationschancen orientieren und die teilnehmerbezogenen Kosten (insbesondere Fahrkosten) berücksichtigen.

2.2.5 Einlösung

Der vom Arbeitgeber ausgefüllte AVGS-MAG (Original) muss durch den Arbeitgeber oder die/den ELB vor Beginn der Maßnahme bei der gE vorgelegt werden. Nach Prüfung des AVGS teilt die gE der/dem ELB die Entscheidung mit. Ab diesem Zeitpunkt ist der Beginn der Maßnahme möglich.

Bei Bewilligung der Teilnahme an der MAG erhält die/der ELB einen Bewilligungsbescheid mit Rechtsfolgen- und Rechtsbehelfsbelehrung. Der Arbeitgeber wird durch ein Anschreiben mit beigefügtem Berichtsbogen zur späteren Mitteilung des Maßnahmeergebnisses informiert.

Ist der von der/vom ELB ausgewählte Arbeitgeber für die Durchführung der MAG nicht geeignet, erhält die/der ELB einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Arbeitgeber wird durch ein Anschreiben informiert.

Die Gültigkeit des AVGS-MAG erlischt durch eine solche Ablehnung nicht. Er berechtigt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit (siehe 2.2.3) weiterhin zur Auswahl eines geeigneten Arbeitgebers für die Teilnahme an einer MAG. Der AVGS-MAG kann der/dem ELB erneut ausgedruckt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung erfolgt (Status „C: abgelehnt“), da der AVGS-MAG ansonsten seine Gültigkeit verliert.

2.3 Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Die Förderung mit einer MAG ist Teil der Integrationsstrategie. Für die Ausgestaltung der EinV (§ 15 SGB II) stehen den gE zwei Varianten zur Verfügung:

- Die EinV enthält die positive Entscheidung zur Förderung dem Grunde nach unter Konkretisierung der Leistung per Angebot oder Bewilligungsbescheid (AVGS-MAG) oder
- die Formulierungen der EinV zum jeweiligen Förderfall sind so konkret, dass ein zusätzliches Schreiben an den Kunden entbehrlich ist.

Für weitere Informationen stehen die FW zu § 15 SGB II zur Verfügung.

3. Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Die Maßnahmeteilnehmer/innen werden auch während der Maßnahme von der IFK betreut und in die Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten einbezogen (z.B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Arbeitgeber), siehe arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept Punkt 3.3.3.

Führt die Teilnahme nicht zu einer unmittelbaren Beschäftigungsaufnahme bei dem Arbeitgeber, erfolgt ein dokumentiertes Folgegespräch mit der/dem ELB zeitnah nach Ende der Maßnahme. Im Rahmen dieses Gespräches wird das Ergebnis der MAG unter Berücksichtigung des teilnehmerbezogenen Berichts mit der/dem ELB ausgewertet, gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festgelegt und das Bewerberprofil hinsichtlich hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten aktualisiert. Diese Regelungen zum Absolventenmanagement gelten auch bei einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahmeteilnahme.

Resultiert aus der MAG eine Integration in den Arbeitsmarkt kann der/dem ELB auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit eine weitergehende Betreuung durch die IFK oder einen Dritten für bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme angeboten werden (16g Abs. 2 S. 1 SGB II). Die Inanspruchnahme ist freiwillig.

4. Maßnahmedurchführung und finanzielle Abwicklung der MAG

4.1 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Teilnehmer/innen an MAG haben der gE Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (§ 56 SGB II). Die gE sollte darauf hinwirken, dass die/dem ELB im Falle einer Arbeitsunfähigkeit auch den Arbeitgeber informiert.

Die gE entscheidet nach eigenem Ermessen über einen Maßnahmeabbruch bei Krankheit.

4.2 Finanzielle Abwicklung

Förderungen im Rahmen der MAG umfassen die Übernahme aller notwendigen teilnehmerbezogenen und angemessenen Kosten für die Teilnahme. Beispiele für übernahmefähige Kosten sind:

- Fahrkosten,
- durch die Maßnahmeteilnahme zusätzlich anfallende Kinderbetreuungskosten,
- Kosten für auswärtige Unterbringung und
- durch die Maßnahmeteilnahme zusätzlich anfallende Verpflegungskosten.

Eine Erstattung von Maßnahmekosten an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme (z. B. Arbeitsschutzkleidung). Ebenso ist die Erstattung von Kosten ggü. dem AG oder dem ELB

ausgeschlossen, wenn sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen.

Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen

1. IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation

1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA

COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Abs. 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

Sowohl das Angebot zur Teilnahme an einer MAG als auch die Ausstellung eines AVGS-MAG ist daher im IT-Fachverfahren COSACH, Verfahrenszweig AMP, zu erfassen und bei Änderungen (z. B. bei Einlösung des Gutscheins, Abbrüchen) zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten der/des ELB.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten. Es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Ausgeschlossen sind Wertungen und Negativkennzeichnungen. Auch besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegen, dürfen nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. im Profiling in VerBIS).

1.2 Zentrale BK-Vorlagen

Es stehen folgende zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung von MAG zur Verfügung:

Angebot:

- Erhebungsbogen zur Maßnahme (auch im Internet veröffentlicht)
- Angebot mit Rechtsfolgenbelehrung

Gutschein:

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
- Bewilligungsbescheid mit Rechtsfolgenbelehrung
- Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung
- Anschreiben an den Träger mit Berichtsbogen zur Mitteilung des Maßnahmeergebnisses

Allgemein:

- Anschreiben an den Arbeitgeber mit Berichtsbogen zur Mitteilung des Maßnahmeergebnisses (auch im Internet veröffentlicht)
- Erklärung über die individuellen Teilnahmekosten (Erklärungsbogen)
- Bescheid über individuelle Kosten ((Teil)Ablehnung/Bewilligung)

Diese lassen sich aus COSACH aufrufen. Ihre Nutzung wird empfohlen.

Besondere Bedeutung hat die BK-Vorlage zum AVGS-MAG selbst. Diese stellt den eigentlichen Gutschein dar und enthält die aus Sicht der BA erforderlichen Konditionen (i. S. eines VA mit Nebenbestimmungen nach § 32 Abs. 2 SGB X).

1.3 Dokumentation

Die Entscheidung über die Teilnahme an einer MAG ist ein Verwaltungsakt, den die IFK nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erlässt. Daher müssen alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar dokumentiert und begründet werden.

Dies gilt insbesondere für

- die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer MAG,
- ~~die Festlegung~~ des zeitlichen bzw. regionalen Geltungsbereichs des AVGS-MAG,
- die Bewilligung bzw. Ablehnung der Förderung aufgrund AVGS und
- die Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Die Dokumentation umfasst die Benennung

- des Arbeitgebers,
- des Zielberufs/der Zieltätigkeit,
- der geplanten Maßnahmedauer (inkl. Begründung) und
- des Maßnahmeinhalts (inkl. Begründung).

Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VerBIS-Vermerk generiert.

2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Haushaltsmittel werden bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt und bei Bedarf aktualisiert.

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/ Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Es gelten die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisung HBest.

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Für MAG bzw. den AVGS-MAG sind die im Kontierungshandbuch benannten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

3. Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren so früh wie möglich, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Teilnehmende an MAG gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend und werden weiter in die Vermittlungsbemühungen einbezogen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

4. Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem Aktenplan SGB II zu entnehmen.